

16.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****B - FJ - In****zu Punkt** **der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Strafprozeßanpassungsgesetz (StpAnpG) -

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A.

Der federführende **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zum Vorblatt, Abschnitt A.

Im Vorblatt ist im Abschnitt A. der 5. Absatz wie folgt zu fassen:

"Im Hinblick auf die anstehenden Belastungen der Länderhaushalte durch andere Gesetzesvorhaben erscheint eine schnelle und wirksame Entlastung der Justiz geboten. Der Entwurf greift deshalb besonders dringliche Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Verfahrensrechts auf, die unproblematisch umgesetzt werden können und kurzfristige Entlastung versprechen. Die auf die Strafrechtspflege zukommenden zusätzlichen Belastungen gleicht der Entwurf jedoch bei weitem nicht aus; dafür wären weitergehende - dem Bundestag im Entwurf bereits vorliegende - Änderungen nötig. Ein Teil der vorgeschlagenen Regelungen dient lediglich dazu, den "status quo" der Personalbelastung der Justizhaushalte der Länder aufrecht zu erhalten. Mit dem Entwurf wird zugleich die Dringlichkeit unterstrichen, auf der Grundlage der übrigen Vorschläge des Bundesrates, insbesondere im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), die strafprozessuale Reformdiskussion zügig weiterzuführen."

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Im Hinblick auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Länderhaushalte und der Verantwortung für eine funktionierende Justiz insgesamt erscheint es verantwortlich, Teile der mehrheitlich beschlossenen strafverfahrensrechtlichen Entlastungspakete des Bundesrates aufzuschnüren und besonders dringliche und entlastende Vorschläge des Bundesrates in einer eigenständigen Gesetzesinitiative zusammenzufassen. Insbesondere die bevorstehenden Belastungen für die Länderhaushalte durch die Insolvenzrechtsreform rechtfertigen das Vorgehen des Bundesrates, ohne daß damit ein Abstandnehmen von anderen Vorschlägen des Bundesrates verbunden sein soll. Dies soll durch eine Ergänzung des Vorblatts nochmals klargestellt werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 33 b des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über die Besetzung beschließen."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.'

Als Folge

- a) ist im Vorblatt in Abschnitt B. im 2. Absatz der 4. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 2)

- " - Möglichkeit der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts;"
- b) sind in der Begründung in Abschnitt I. im 3. Absatz die Wörter "die Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer" durch die Wörter "die Ermöglichung der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts" zu ersetzen,
- c) ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 b Abs. 2 Satz 2 JGG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht wird aufgrund der Neuregelung beseitigt.

Zu Nummer 2 (§ 33 b Abs. 3 JGG)

In Verfahren wegen Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33 b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist - vor allem bei knappen Personalressourcen - nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Richter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache der Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Nummer 3 (§ 33 b Abs. 4 JGG)

Nummer 3 ist Folge von Nummer 2."

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur für das Plenum):

Der Antrag dient der Anpassung der vorgeschlagenen Regelung an den Entwurf zu einem 2. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), BR-Drucks. 633/95 (Beschluß).

Wenn man einen parallelen Entwurf zur Entlastung der Rechtspflege im strafrechtlichen Bereich vorlegt, sollte sichergestellt sein, daß keine sachlichen Unterschiede vorliegen. Die Entscheidungssituation hat sich gegenüber der Befassung der Länder im Bundesrat im Jahr 1996 nicht geändert. Im Interesse einer kohärenten Haltung sollte der frühere Vorschlag erneut aufgegriffen werden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

b) Es sind folgende Nummern 2 und 3 anzufügen:

'2. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

3. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen." '

Als Folge

a) ist im Vorblatt in Abschnitt B. im 2. Absatz, letzter Spiegelstrich, der Punkt durch folgende Wörter zu ersetzen:

"und von § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG."

b) ist die Einzelbegründung zu Artikel 3 und 4 wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Überschrift ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

"Zu Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4"

bb) Es ist folgender Absatz anzufügen:

"Zu Artikel 3 Nr. 2, 3 (§ 76 Abs. 2 Satz 2, § 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

(noch Ziffer 3)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. Damit soll eine neue Entscheidung über die Besetzung insbesondere in den Fällen einer nur teilweise erfolgreichen Revision ermöglicht werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (vgl. Artikel 5 Nr. 3, 4 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drucks. 13/4541).

B.

4. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

5. Der federführende **Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,
Frau Ministerin Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.